



Satzung

Lancia Delta Team München e.V.

Stand 11.11.2008

§ 1 Name, Sitz, und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen, „Lancia Delta Team München e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in München und ist dort unter VR 18913, Fall Nr. 1 im Vereinsregister München eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der §§ 51ff AO 77, insbesondere durch selbstlose Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiete des Motorsports, des Kraftfahrtwesens, der Touristik und Geselligkeit.
2. Der Verein dient dem Zusammenschluss von Mitgliedern zu motorsportlicher Betätigung, zu Pflege gesellschaftlichen Beisammenseins und zur gegenseitigen Hilfe im Rahmen der Verfügbaren Möglichkeiten und Mittel. Es werden sportliche, touristische und technische Erfahrungen ausgetauscht, sowie Treffen und gemeinsame Ausfahrten mit Schulungen und Beratungen in verkehrstechnischen Fragen durchgeführt.
3. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Politische und religiöse Bestrebungen sind ausgeschlossen.
5. Die Mittel des Vereins werden nur für diese Ziele verwendet. Zuwendungen an Mitglieder erfolgen nicht.
6. Der Verein kann Verbänden als Mitglied beitreten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Verein oder dessen Ziele besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese besitzen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.

§ 4 Aufnahme

1. Über die Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds entscheidet der Vorstand. Er kann diese Entscheidung einem seiner Mitglieder übertragen.
2. Als Voraussetzung für die Aufnahme in den Verein muss das Mitglied im Besitz eines KFZ vom Typ „Lancia Delta 831“ sein. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
3. Die Ablehnung der Aufnahme wird nicht begründet. Der Bewerber kann gegen die Ablehnung binnen zwei Wochen nach Zugang schriftlich Einspruch erheben, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
4. Für die Aufnahme erhebt der Verein eine Gebühr, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

§ 5 Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Kosten von seinen ordentlichen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung bei Bedarf festlegt.
Sie sind am ersten Tag des Geschäftsjahres, bei Neumitgliedern mit Aufnahme fällig.
2. Ehrenmitglieder schulden weder Aufnahmegebühr noch Beitrag.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen durch Auflösung.
2. durch Austritt, der spätestens ein Vierteljahr vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden muß.
3. durch Streichung, wenn ein Mitglied den fälligen Beitrag nicht binnen einer Frist von 3 Monaten nach Mahnung und Androhung der Streichung bezahlt oder sein Aufenthalt ein Jahr lang nicht ermittelt werden kann.
4. durch Ausschluss, den der Vorstand mit mindestens Zweidrittelmehrheit beschließen kann, wenn ein Mitglied gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins gröblich verstößt. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist binnen zwei Wochen nach deren schriftlicher Mitteilung schriftlicher Einspruch möglich, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

§7 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsprüfer

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie muss mindestens alle 2 Jahre einmal stattfinden. Die Mitglieder sind zu ihr mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden.
2. Die Tagesordnung muss mindestens umfassen
 - a. Bericht des Vorstands
 - b. Bericht der Rechnungsprüfer
 - c. Feststellung der Stimmliste
 - d. Entlastung des Vorstands
 - e. Wahlen (wenn vorgesehen)
 - f. Finanzplan für das laufende Geschäftsjahr
 - g. Anträge
 - h. Verschiedenes
3. Soll die Satzung geändert werden, ist hierauf in der Einladung gesondert hinzuweisen und der Wortlaut des Änderungsvorschlages mitzuteilen.

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.
2. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
3. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich für
 - a. Satzungsänderungen
 - b. Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - c. Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitglieds
 - d. Auflösung des Vereins
4. Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen. Entscheidungen über Anträge erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens einem der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist auch hier schriftlich und geheim abzustimmen.
5. Anträge an die Versammlung kann jedes Mitglied spätestens eine Woche vor dieser beim Präsidenten schriftlich einreichen. Dringlichkeitsanträge dürfen sich nicht auf Satzungsänderung oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern richten.
6. Über den Verlauf und den Wortlaut der Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift zu führen. Diese ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein

1. wenn er dies für erforderlich hält.
2. auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder.

§ 11 Vorstand

- I. Der Vorstand, der den Verein im Sinne des § 26 BGB vertritt, besteht aus
 1. dem Vorsitzenden oder Präsidenten
 2. dem Schatzmeister
 3. dem Schriftführer
- II. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Präsidenten allein oder durch den Schatzmeister und den Schriftführer gemeinsam. Lediglich für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass Schatzmeister und Schriftführer den Verein nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten vertreten dürfen.
- III. Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen und geleitet. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der Erschienenen, mindestens aber mit 3 Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift zu führen.
- IV. Zur Wahl eines Vorstandes zugelassen werden ordentliche Mitglieder, die bereits mindestens 2 Jahre durchgehend ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied im Verein sind und das 21. Lebensjahr vollendet haben.
- V. Sämtliche Vorstandsämter sind Ehrenämter. Ersatz barer Auslagen für den Verein kann der Vorstand beschließen.

§ 12 Rechnungsprüfer

Für die Dauer von jeweils 2 Jahren wählt die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer, die vor der Jahresversammlung die Verwaltung der Vereinsmittel prüfen und der Versammlung hierüber berichten. Sie dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins muss in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
2. Diese Versammlung bestimmt drei Liquidatoren des Vereins.
3. Das Vereinsvermögen ist einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen, den die Versammlung beschließt.

München, den 11.11.2008

Der Vorstand:

Franz Walter
(Präsident)

Felix Huber
(Schatzmeister)

Remo Pfrang
(Schriftführer)